

Gemeindeordnung mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg



vom 04. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation.....	5
1.1	Gemeindeorgane	5
1.2	Stimmberechtigte	5
1.3	Gemeinderat	7
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	8
1.5	Kommissionen	8
1.6	Personal	9
1.7	Sekretariat	9
2.	Politische Rechte	9
2.1	Stimmrecht	9
2.2	Initiative	10
2.3	Petition	10
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Abstimmungen	13
3.3	Wahlen	14
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	17
4.1	Öffentlichkeit	17
4.2	Information	17
4.3	Protokolle	17
5.	Aufgaben	18
5.1	Aufgabenwahrnehmung	18
5.2	Aufgabenerfüllung	19
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	19
6.1	Verantwortlichkeit	19
6.2	Rechtspflege	21
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	21
	Auflagezeugnis	22
	Anhang I GO: Kommissionen	23
	Anhang II GO: Verwandtenausschluss	26
	Organisationsverordnung (OV)	27
1.	Allgemeine Bestimmungen	27
2.	Gemeinderat	27
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	27
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	28
2.3	Ressorts	31
3.	Kommissionen	32
4.	Verwaltung	33
5.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	34
5.1	Allgemeines	34
5.2	Unterschriftsberechtigung	34
5.3	Eingehen von Verpflichtungen	34
5.4	Anweisung zur Zahlung	35
5.5	Erlass von Verfügungen	36
5.6	Berichtswesen	36
	Schlussbestimmung	36

Anhang I OV: Gemeinderatsressorts	39
Anhang II OV: Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	41
Anhang III OV: Abteilungen Gemeindeverwaltung	42
Anhang IV OV: Organigramm der Einwohnergemeinde Rüeggisberg	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Gemeindeordnung (GO)

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) Urne
- aa) Wahlen

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person
- b) die übrigen 4 Mitglieder des Gemeinderates

bb) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über Fr. 800'000.--
- b) über Initiativen
- c) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Verfahren

Art. 5 Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urne richtet sich nach dem Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen.

Zuständigkeit

Art. 6 Die Versammlung wählt:

- b) Versammlung
- aa) Wahlen

- a) das Rechnungsprüfungsorgan
- b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit im Anhang I vorgesehen

c) Versammlung
aa) Sachgeschäfte

Art. 7 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung.
- d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- e) Ausgaben
 - neue Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--;
 - neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--, sofern das fak. Finanzreferendum gemäss Art. 13 Abs. 6 zustande gekommen ist;
 - wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.--
- f) soweit Fr. 200'000.-- übersteigend:
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Aufhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit bis und mit 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 10** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 11** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

- Mitgliederzahl **Art. 12** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

- Zuständigkeiten
a) Allgemeines **Art. 13** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

- b) Wahlen ² Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gegebenenfalls auch an der Versammlung.

- c) Sachgeschäfte ³ Der Gemeinderat beschliesst explizit über
a) die Jahresrechnung gemäss Art. 71 Abs. 1 GV
b) Einbürgerungen

- d) Stellenbewirtschaftung ⁴ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Stellenbewirtschaftung, insbesondere die Bewilligung von zusätzlichen Stellen, und stellt das Gemeindepersonal an.

- e) Finanzkompetenz ⁵ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend.

- f) Finanzreferendum ⁶ Beschlüsse des Gemeinderates von mehr als Fr. 100'000.-- bis und mit Fr. 200'000.-- unterliegen dem fakultativen Referendum.

⁷ Beschlüsse gemäss Abs. 6 sind mit einer Referendumsfrist von 30 Tagen zweimal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren. Innert dieser Frist können fünf Prozent der Stimmberechtigten die Behandlung des Geschäftes durch die Gemeindeversammlung verlangen.

- g) gebundene Ausgaben ⁸ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁹ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern oder durch eine externe Revisionsstelle.

² Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 17 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 18 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 19 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen	Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	---

1.7 Sekretariat

Stellung	Art. 21 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 22 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz	Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie a) mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, b) innert der Frist nach Art. 24 eingereicht ist, c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 24 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. Art. 26 Der Gemeinderat bringt die Initiative innert acht Monaten zur Urnenabstimmung.

2.3 Petition

Petition	Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten im zweiten Halbjahr zur Versammlung ein, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

³ Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Eröffnung

Art. 34 Die Präsidentin oder der Präsident

- a) eröffnet die Versammlung,
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c) sorgt dafür, dass Nichtstimmbererechtigte gesondert sitzen,
- d) veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und

3.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und b) erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 39 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und e) lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 40 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 42 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 44** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 45** ¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 46** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 47** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II der Gemeindeordnung).

Ausscheidungsregeln **Art. 48** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 47, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht	Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 50 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 51 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Wahlverfahren	Art. 52 a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber h) prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind i) scheiden ungültige Zettel von den gültigen und j) ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 54 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 56 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben ³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.
Zweiter Wahlgang	Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversamm-
lung

Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

4.2 Information

Information der Bevöl-
kerung

Art. 61 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 62 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die
Information und die
Medienförderung sowie
über den Datenschutz

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Ge-
meinde

Art. 63 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 64 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 65 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- k) Schluss der Versammlung oder Sitzung (Zeit)

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 66 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 67 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Art. 68 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 69** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

- Überprüfung **Art. 70** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz **Art. 71** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

- Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

- Träger der Aufgaben **Art. 72** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

- Erfüllung durch Dritte **Art. 73** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 74** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

- Beschwerde **Art. 77** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 78** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie diese Gemeindeordnung.
- Übergangsbestimmungen **Art. 79** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 29. November 2026 bzw. 17. Dezember 2026 auf den 01. Januar 2027 nach dieser Gemeindeordnung gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- Inkrafttreten **Art. 80** ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2027 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden aufgehoben:
- Organisationsreglement vom 08. Dezember 2001
 - Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen und das Verfahren an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2001
 - weitere allenfalls widersprechende Vorschriften

Mitwirkungsverfahren 16. Juni – 15. August 2025

Vorprüfung durch das
Kant. Amt für Gemeinden
und Raumordnung 29. September 2025

Beschlussfassung im
Gemeinderat 04. März 2026

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2026 angenommen worden.

Rüeggisberg, 24. Juni 2026



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Th. Ryser

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrugg

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat diese Gemeindeordnung vom 01. Mai bis 01. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland am 30. April, 21. Mai und 04. Juni 2026 und im Amtsblatt des Kantons Bern ab dem 06. Mai 2026 bekannt gemacht.

Rüeggisberg, 24. Juni 2026

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrugg

Anhang I GO: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Präsident/in von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in Hochbau und Planung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Bauverwaltung - Liegenschaftsverwaltung - Baukontrolle - Feueraufseher - Energieberatungsstelle
Aufgaben:	zur selbständigen Erledigung: - Behandlung und Erteilen von „kleinen„ Baugesuchen mit einer Bausumme bis Fr. 200'000.--; - prüft die Baugesuche materiell, erteilt in ihrem Kompetenzrahmen Baubewilligungen; - Verfassung von Mitberichten z. Hd. Regierungsstatthalter im Rahmen von Baugesuchen bis Fr. 200'000.--; - Überwachung und Kontrolle des gesamten Bauwesens; - organisiert die Baukontrollen (Schnurgerüstabnahme, Einhaltung Energiegesetz, Kanalisationsanschlüsse, Wasseranschluss, Schlussabnahme); - übernimmt baupolizeiliche Aufgaben und beantragt baupolizeiliche Massnahmen z.H. Gemeinderat. - Bewilligung der Wasseranschlüsse an das Gemeindegwassernetz, nach vorgängiger Prüfung durch den Brunnenmeister; - Bewilligung und Kontrolle der Kanalisationsanschlüsse an das öffentliche ARA-Netz; - Information der Bevölkerung über die gültige oder geänderte baurechtliche Grundordnung mit den entsprechenden Anforderungen an die Baugesuchseingaben; - Liegenschaftsverwaltung (Unterhalt, Wartung, Reparaturen); - Mietverträge abschliessen u. kündigen inkl. Inkasso, Wohnungsabgaben und -übernahmen; - Mietzinse festlegen; - Betreuung der Hauswarte (Schulen, Gemeindehaus); - trifft sich einmal pro Monat zu einer ord. Sitzung

als vorbereitende Kommission des Gemeinderates:

- Antragstellung zu ordentlichen Baugesuchen mit einer Bausumme > Fr. 200'000.-- und zu Ausnahmegesuchen;
- Verfassung von Mitberichten z. Hd. Regierungsstatthalter im Rahmen von ordentlichen Baugesuchen;
- Revisionen der baurechtlichen Grundordnung wie Baureglement, Zonenplan, Überbauungsordnungen, Zonen mit Planungspflicht, Schutzzonen etc.;
- Verkehrsplanung
- Aushandlung von Erschliessungsverträgen, Mehrwertabschöpfung;
- baupolizeiliche Massnahmen
- Um- und Ausbauten Liegenschaften;
- ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt;
- Projektierung und Begleitung Neubauten;

Weitere Aufgaben nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften sowie nach Zuweisung des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

Sekretariat:

Bauverwalter/in, Baukontrolleur/in

Finanzielle Befugnisse:

Fr. 20'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Budgetkredite

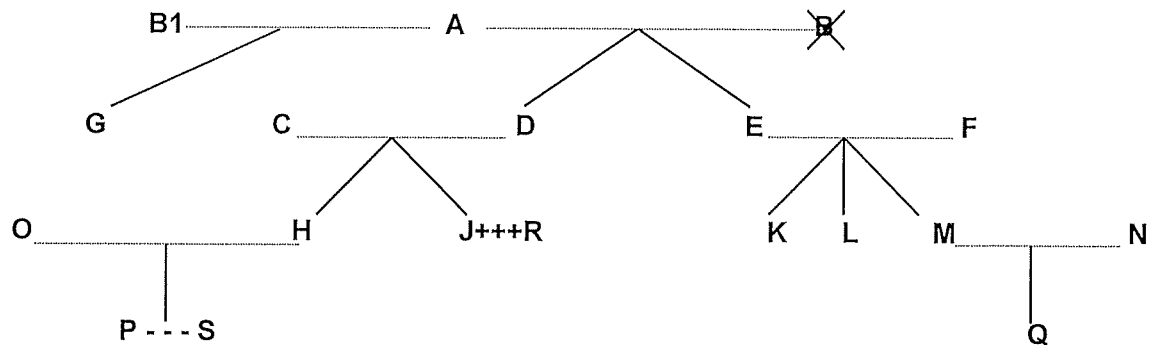
Unterschrift:

Präsident/in und Sekretär/in (Bauverwalter/in)

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl:	3
Vorsitz:	Kommissionsmitglied
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Regierungsstatthalter/in
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	a) Rechnungsprüfung von Buchhaltung und Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorgaben b) Kassenprüfung c) unangemeldete Zwischenrevisionen d) Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat e) Berichterstattung an die Gemeindeversammlung
Sekretariat:	Kommissionsmitglied
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/in und Gemeindeschreiber

Anhang II GO: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern – Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organisationsverordnung (OV)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der GO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der GO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle drei Wochen. Sitzungen tagsüber für Klausur- oder Budgetsitzung finden nach Vereinbarung statt.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu besonderen Themen.

⁴ Der Sitzungskalender und weitere Termine wie z.B. die ordentlichen Gemeindeversammlungen werden jeweils im Oktober des vorangehenden Jahres festgelegt.

⁵ Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungsabteilungen werden bei Bedarf ebenfalls zur Ratssitzung eingeladen.

⁶ Der Gemeinderat kann sich bei a.o. Lagen auch virtuell treffen.

Einberufung

Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 Die Kommissionen, Ratsmitglieder und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen in Textform über die elektronische Geschäftsverwaltung bis spätestens 4 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Gemeindeschreiberei ein.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident und die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungsabteilungen bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bespricht die Traktanden der Gemeinderatssitzungen vorgängig. Es formuliert Anträge, soweit Geschäfte ohne vorbereitende Kommissionen, Ratsmitglieder oder Verwaltungsabteilungen direkt im Gemeinderat behandelt werden.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge von Kommissionen, Ratsmitgliedern und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mittels der elektronischen Geschäftsverwaltung zugestellt.

Akten

Art. 10 ¹ Die Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern über die elektronische Geschäftsverwaltung zugestellt.

² Ergänzende oder besonders umfangreiche Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung im Sitzungszimmer auf.

³ Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat ausnahmsweise mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (sog. Zusatzgeschäfte).

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 65 GO und stellt dieses den Ratsmitgliedern über die elektronische Geschäftsverwaltung umgehend zu, spätestens mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat wird den Ratsmitgliedern der Zugriff auf die elektronische Geschäftsverwaltung gesperrt.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder Briefen bekannt. Protokollauszüge wie Briefe werden durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber kollektiv zu zweien unterzeichnet.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

³ Die Ratsberichterstattung ist vor dem Versand oder der Aufschaltung der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten zur Begutachtung/Freigabe vorzulegen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

2.3 Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Finanzen und Öffentliche Sicherheit
- b) Bildung und Soziales
- c) Hochbau und Planung
- d) Strassen- und Wasserbau
- e) Tiefbau und Umwelt

Zuweisung

Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales, Finanzen und Öffentliche Sicherheit vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, mit Blick auf die Arbeitsbelastung, aber auch unter Berücksichtigung der Eignung und Neigung der Ratsmitglieder, einzelne Bereiche eines Ressorts während einer Amtsdauer und im gegenseitigen Einverständnis untereinander auszutauschen.

⁵ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben **Art. 23** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I der Organisationsverordnung

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen **Art. 24** ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

² Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I OV.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II OV.

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung **Art. 27** ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung **Art. 28** ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat	Art. 29 ¹ Das Sekretariat der Kommissionen wird durch eine Verwaltungsabteilung geführt. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Information	Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu. ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.
Verfahren	Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).
4. Verwaltung	
Aufgabe	Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung / AHV-Zweigstelle 3. Bauverwaltung ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III der Organisationsverordnung geregelt.
Leitung	Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.
Aufsicht	Art. 35 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorstehern ² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 36** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der GO, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organigramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 37** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat **Art. 38** ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter.

Kommissionen **Art. 39** Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite **Art. 40** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle	Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.
-----------------	--

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 43 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 44 Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 43 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist, bzw. d) der entsprechende Budgetkredit eingehalten wird. ² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann das Visieren von alltäglichen und regelmässig wiederkehrenden Rechnungen bis Fr. 2'000.-- an die Verwaltungsabteilung delegieren. ³ Rechnungen über Fr. 5'000.-- werden durch Beschluss durch den Gesamtgemeinderat angewiesen.
Zahlung	Art. 45 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

5.5 Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 46** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 47** ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.
- ² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
 - c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).
- ⁴ Der Gemeinderat nimmt vierteljährlich Kenntnis vom Stand der pendenten Geschäfte (Terminkontrolle der Gemeindeverwaltung); einmal pro Jahr, in der Regel an der ersten Sitzung im Jahr, bespricht und bereinigt der Rat die hängigen Geschäfte.
- Besondere Vorkommnisse **Art. 48** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

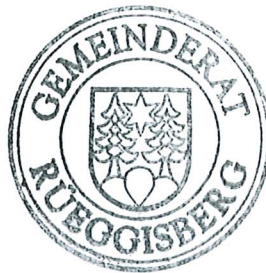
Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 49** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkraftsetzung: 01. Januar 2027

Publiziert in den Anzeigern Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nrn. 18, 21 und 23 vom 30. April, 21. Mai und 04. Juni 2026.

Rüeggisberg, 24. Juni 2026



NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Th. Ryser

P. Zurbrügg

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 20. Juli 2026

M. Jülich

Anhang I OV: Gemeinderatsressorts

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	zugeteilte Verwaltungsabteilungen
Präsidiales / Finanzen / Öff. Sicherheit	– Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben – Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen – Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit – Kommunikation nach innen und nach aussen – administrative Führung des Personals – Digitalisierung der Verwaltungs- und Behördentätigkeit – Verantwortung über die Archivführung – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden – Durchführung von Wahlen – Überwachung der Finanzen mit Rechnung, Budget, Finanzplan, Steuern, Versicherungen – Verantwortlichkeit für Feuerwehr, Zivilschutz, Katastrophenhilfe, Militär, Schiesswesen, Ortspolizei, Friedhof – Vorstehen im Bereich Volkswirtschaft (Gewerbe, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Naturpark Gantrisch) – weiter Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind	Zivilschutzkommission Gantrisch, Schwarzenburg	Gemeindeschreiberei / Finanzverwaltung Zivilschutzstelle ZSO Gantrisch, Schwarzenburg
Bildung und Soziales	– Verantwortlichkeit für Kindergarten, Primar- und Realschule, Sekundarschule, Erwachsenenbildung	– Schulkommission Riggisberg – MR Kommission Riggisberg	Schulsekretariat Rüeggisberg Regionaler Sozialdienst Riggisberg

	– Sozialhilfe, Jugendarbeit, Altersfürsorge, Pflegekinderaufsicht, Asylbewerber, Erwerbslose, Heiminstitutionen, Gesundheitswesen, Spitäler, SPITEX – Kulturelles und Gesellschaft	– Kommission Regionale Sozialbehörde Riggisberg – Regionale Jugendkommission Riggisberg
--	---	--

Hochbau und Planung	– Vorstehen im Bereich Hochbau, Liegenschaften (inkl. Bauvorhaben der Gemeinde und Unterhalt), Schulhausbauten, Baubewilligungsverfahren, Raumplanung (Orts- und Regionalplanung), Energieberatung	– Baukommission	Bauverwaltung
----------------------------	--	---	---------------

Tiefbau und Umwelt	– Verantwortlichkeit über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwesen, Elektrizität (Stromversorgung), Energiefragen, nachhaltige Entwicklung	–	Bauverwaltung
---------------------------	---	---	---------------

Strassen- und Wasserbau	– Vorstehen im Bereich Strassen, Wege, Parkplätze, Verkehrswesen (Signalisationen, Verkehrssicherheit), Wanderwege, Radrouten, Mountainbike-Routen, öffentlicher Verkehr, Mobility on Demand – Unterhalten von Freizeitanlagen – Gewässer (Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt) – Parkplatzbewirtschaftung	–	Bauverwaltung
--------------------------------	--	---	---------------

Anhang II OV: Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Anhang III OV: Abteilungen Gemeindeverwaltung

	Gemeindeschreiberei
Aufgaben	Sekretariate für Gemeinderat und Gemeindeversammlung, für vom Gemeinderat eingesetzte nichtständige Kommissionen/Ausschüsse/Arbeitsgruppen, Einwohner- und Fremdenkontrolle, Stimmregister, Organisation Abstimmungen und Wahlen, Steuerregister, Steuerbüro, Amtliche Bewertung, Bestattungsamt, Siegelungswesen, Aufbewahren Letztwillige Verfügungen, Ortspolizeiaufgaben (u.a. Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden), Fundbüro, Archivbetreuung, Bewirtschaftung von Verträgen, Redaktion Gemeinde-Nachrichten, Informationsstelle, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt, Verkauf SBB Tageskarten, Anlaufstelle für Bevölkerung und Behörden Aufgaben Gemeindeschreiber/in gemäss separatem Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Stellen	- Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei (stv. Gemeindeschreiber/in) - Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Verfügungsbefugnisse	Keine
Aufgabenbefugnisse	Fr. 2'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Budgetkredite
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat Regierungsstatthalteramt
Stellvertretung	Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei

	Finanzverwaltung
Aufgaben	Führen Verwaltungsrechnung, Budget und Finanzplanung, Vermögensverwaltung mit Grundeigentum und Wertschriften, Darlehen, Bürgschaften, Besoldungen und Personalvorsorge, Versicherungswesen, Inkasso Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Hundesteuern, AHV-Zweigstelle mit AHV/IV/EL/EO Aufgaben Finanzverwalter/in gemäss separatem Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Stellen	- Verwaltungsangestellte/r Finanzverwaltung (stv. Finanzverwalter/in) - Verwaltungsangestellte/r Finanzverwaltung (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Verfügungsbefugnisse	Keine
Aufgabenbefugnisse	Fr. 2'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Budgetkredite
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat Kontrollstelle Rechnungsprüfung Regierungsstatthalteramt
Stellvertretung	Verwaltungsangestellte/r Finanzverwaltung

	Bauverwaltung
Aufgaben	Baubewilligungsverfahren: Entgegennahme, formelle Prüfung und Bearbeitung von Baugesuchen, Erteilung von Bewilligungen, sowie Führung des Bausekretariats. Beratung & Auskunft: Beratung von Bauherren, Architekten und Privaten bei Bauvorhaben sowie Beantwortung baurechtlicher Fragen. Baukontrollen: Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften (z.B. Grenzabstände, Baupolizei) auf Baustellen, Abnahmen. Raumplanung: Ortsplanung, Nutzungsplanung und Mitwirkung an der nachhaltigen Gemeindeentwicklung. Infrastruktur & Umwelt: Unterhalt von Strassen, Kanalisationen, Wasserversorgung, Abfallwesen und Pflege öffentlicher Liegenschaften. Spezialaufgaben: Reklamebewilligungen, Liegenschaftenverwaltung, Denkmalpflege-Koordination. Die Bauverwaltung fungiert als zentrale Anlaufstelle in allen Bau- und Planungsfragen einer Gemeinde. Aufgaben Bauverwalter/in gemäss separatem Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Bauverwalterin oder Bauverwalter (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Stellen	----- (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Verfügungsbefugnisse	Keine
Aufgabenbefugnisse	Fr. 2'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Budgetkredite
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat Regierungsstatthalteramt
Stellvertretung	Gemeindeschreiber/in

Anhang IV OV: Organigramm der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

